

Unfall beim Skilaufen während einer Dienstreise

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens nahm an einer von einem anderen Unternehmen ausgerichteten Veranstaltung in einem Ski-gebiet teil. Er hatte die Aufgabe, die Veranstaltung „aktiv zu begleiten“ und hierdurch den Ausbau der Geschäftsbeziehungen zwischen seinem und dem fremden Unternehmen zu fördern. Der gewöhnliche Tagesablauf sah am Vormittag Skilaufen und nachmittags und abends Veranstaltungen vor. Der Mitarbeiter des Unternehmens erlitt einen Skiunfall.

Das BSG stellte fest, dass er einen Arbeitsunfall erlitten hat. Voraussetzung für die Annahme eines Arbeitsunfalls ist, dass sich der Unfall bei der versicherten Tätigkeit ereignet hat. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Im erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen auch Geschäfts- und Dienstreisen außerhalb des Betriebsortes, die den Interessen des

Unternehmens wesentlich zu dienen bestimmt sind. Im Zeitpunkt des Unfalls befand sich der Mitarbeiter auf einer Dienstreise. Er hatte den Auftrag, auf der von seiner Arbeitgeberin finanzierten Reise die geschäftlichen Beziehungen zu einem anderen Unternehmen zu fördern.

Während eine solchen Dienstreise besteht nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kein Versicherungsschutz „rund um die Uhr“. Vielmehr ist hier ebenfalls, wie bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu unterscheiden zwischen Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis rechtlich wesentlich zusammenhängen und solchen Verrichtungen, die der privaten Sphäre des Reisenden zuzurechnen sind. Allerdings ist bei nicht unmittelbar zur versicherten Tätigkeit gehörenden Verrichtungen ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis am Ort der auswärtigen Tätigkeit in der Regel eher anzunehmen, als am Wohn- oder Betriebsort. Das BSG hat aber auch in ständiger Rechtsprechung betont, dass der Schutz der gesetzlichen UV auf einer Dienstreise nicht schon deshalb ohne weiteres gegeben ist, weil sich der Versicherte im betrieblichen Interesse außerhalb seines Beschäftigungs- und Wohnorts aufhalten und bewegen muss. Hier kommt es ebenfalls darauf an, ob die unfallbringende Tätigkeit jeweils mit dem Beschäftigungsverhältnis rechtlich wesentlich zusammenhängt. Auch während einer Dienstreise bieten sich nach der Lebenserfahrung zahlreiche Gelegenheiten, bei denen sich der Reisende außerhalb einer solchen Beziehung zum Unternehmen befindet.

Nach den Feststellungen des LSG hatte der Kläger auf seiner Reise nicht nur die Aufgabe, die teilnehmenden Mitarbeiter des anderen Unternehmens für einen Einsatz zugunsten seines Unternehmens zu motivieren, sein Auftrag bestand auch darin, geschäftliche Kontakte zu den ebenfalls mitreisenden Führungskräften des fremden Unternehmens zu pflegen. Die betrieblichen und den Interessen des eigenen Unternehmens objektiv dienenden Ziele standen auch bei der Skiabfahrt sowie bei Eintritt des Unfalles im Vordergrund. Die Skiabfahrt mag darüber hinaus den sportlichen Interessen der Teilnehmer entsprochen haben und damit auch von privaten Motiven getragen gewesen sein. Dies schließt den inneren Zusammenhang der Skiabfahrt mit der betrieblichen Tätigkeit nicht von vornherein aus. Vielmehr ist die Frage nach dem Bestehen des Versicherungsschutzes in solchen Fällen nach den Grundsätzen der gemischten Tätigkeit zu beantworten. Danach besteht Versicherungsschutz in den Fällen, in denen eine Zerlegung der Verrichtungen in einen privaten und in einen betrieblichen Teil nicht möglich ist, auch dann, wenn die Verrichtung im Einzelfall betrieblichen Interessen wesentlich, nicht notwendig überwiegend zu dienen bestimmt ist.

Der Verletzte hat Entschädigungsansprüche gegen die zuständige Berufsgenossenschaft.

BSG-Urteil vom 01.07.1997 - B 2 RU 36/96